

# Amtsblatt

für die Stadt Nauen



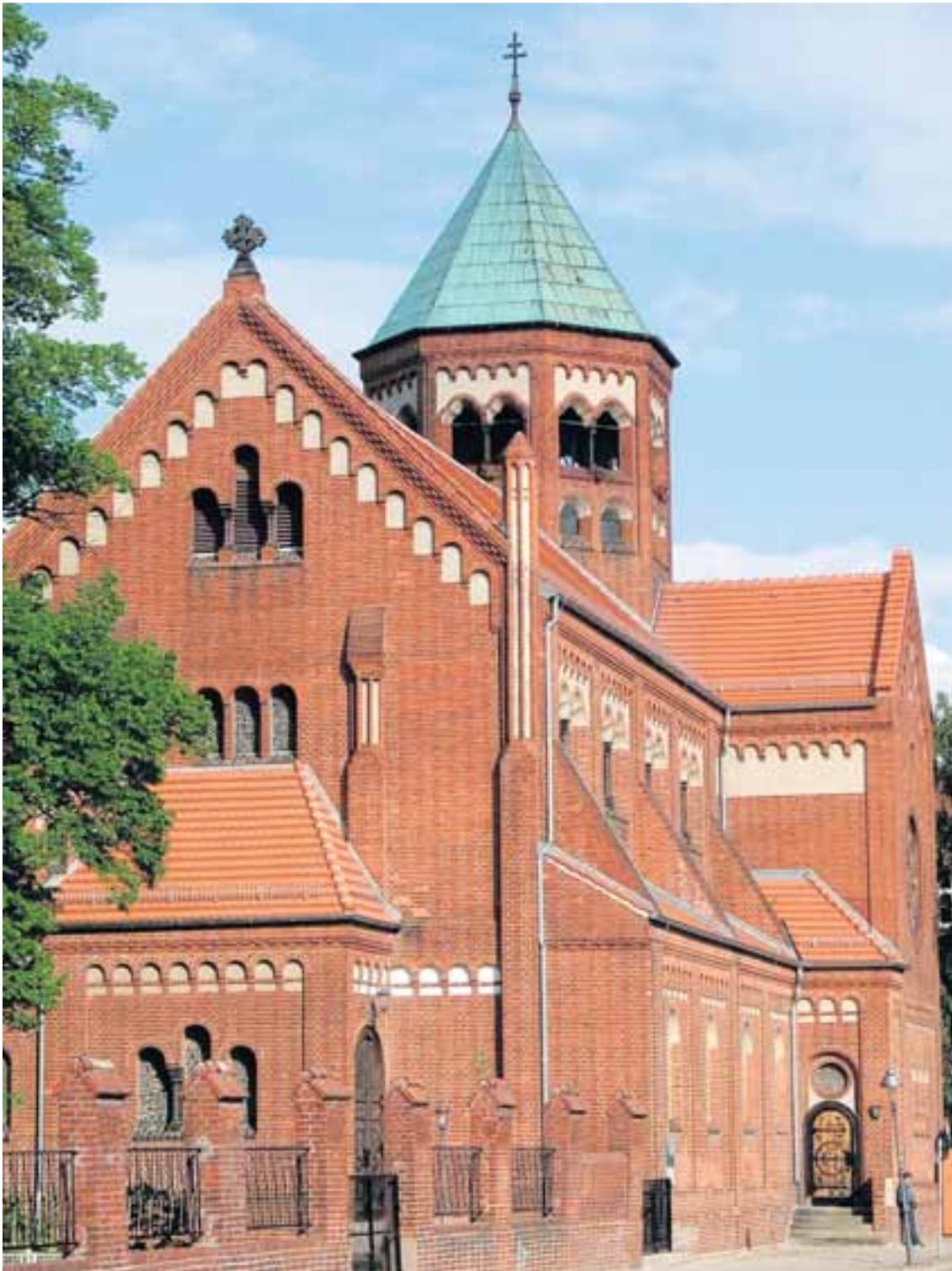
Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

20. Jahrgang

Nauen, den 2. April 2013

Nummer 2





## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 26.02.2013 ..... Seite 3
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 11.03.2013 ..... Seite 3
- Jahresabschluss der Stadt Nauen und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 ..... Seite 3
- 2. Änderungssatzung vom 11.03.2013 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008 ..... Seite 4
- 3. Änderungssatzung vom 11.03.2013 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung ..... Seite 4
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 33“ ..... Seite 5
- Genehmigung Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ ..... Seite 5
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“ – 1. Änderung ..... Seite 6
- Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – 3. Änderung – Ausweisung eines Teilbereiches als „Sozialpädagogische Einrichtung“ – Änderungsbeschluss ..... Seite 6
- Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm sowie Änderung des Flächennutzungsplanes ..... Seite 7
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ – 1. Änderung ..... Seite 7
- Zahlungserinnerung Steuer- und Gebührenpflicht für das II. Quartal 2013 ..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson ..... Seite 8
- Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner ..... Seite 8

### B – Nicht amtlicher Teil

#### Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt ..... Seite 11
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse ..... Seite 12
- Existenzgründerseminar ..... Seite 12
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung ..... Seite 13
- Das Standesamt Nauen stellt sich vor ..... Seite 14

#### Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender April bis Juni 2013 ..... Seite 15

#### Das Kulturbüro informiert

- 1. Mai – „Ein Kessel Buntes“ auf der Nauener Freilichtbühne ..... Seite 19
- 14. April – Buchlesung des Schauspielers Peter Sodann ..... Seite 20
- 25. Mai – Ärzte-Coverband „Die Kassenpatienten“ auf der Freilichtbühne ..... Seite 20

#### Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände ..... Seite 22

#### Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen ..... Seite 27

#### Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen ..... Seite 29
- Führungstermine RuheForst ..... Seite 29
- Kompetenzzentrum: Nachbarschaftstreff im Karl-Bernau-Ring ..... Seite 30



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 26. Februar 2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0373 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf  
**Beschluss-Nr.: 369/2013**

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 11. März 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0366 Bestellung von Mitgliedern des Seniorenrates der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr. 370/2013**

DS 0361 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010  
**Beschluss-Nr. 371/2013**

DS 0362 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010  
**Beschluss-Nr. 372/2013**

DS 0368 Wahl des Aufsichtsrates der GGN  
**Beschluss-Nr. 373/2013**

DS 0364 Bebauungsplan Biogasanlage und Umspannwerk – 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 374/2013**

DS 0367 NAU 33/97 „Industriegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, Ausweisung „Sozialpädagogische Einrichtung“  
**Beschluss-Nr. 375/2013**

DS 0370 B-Plan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ OT Bergerdamm – Abwägung Vorentwurf  
**Beschluss-Nr. 376/2013**

DS 0371 B-Plan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ OT Bergerdamm – Änderung des Geltungsbereiches und Offenlage des Entwurfes  
**Beschluss-Nr. 377/2013**

DS 0372 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ OT Bergerdamm

**Beschluss-Nr. 378/2013**  
DS 0363 Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 1. Änderung – Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 379/2013**

DS 0359 Beschlussfassung zur dritten Änderungssatzung vom 11. März 2013 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – vom 15.09.2004  
**Beschluss-Nr. 380/2013**

DS 0375 Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr. 381/2013**

DS 0374 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 7. Änderung  
**Beschluss-Nr. 382/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0376 Personalangelegenheit – Einstellung eines Fachbereichsleiters für den Fachbereich Bau  
**Beschluss-Nr. 383/2013**

DS 0378 Gesellschaftsanteile – Kommunale Beteiligung  
**Beschluss-Nr. 384/2013**

DS 0377 Petition – Stundungsantrag zum Gebührenbescheid über den Erwerb eines Nutzungsrechts im RuheBiotop  
**Beschluss-Nr. 385/2013**

DS 0369 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf  
**Beschluss-Nr. 386/2013**

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 371/2013 auf ihrer Sitzung am 11.03.2013 den geprüften Jahresabschluss 2010 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 11.12.2012 vor.

Der Jahresabschluss 2010 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 372/2013 für das Haushaltsjahr 2010 entlastet.

*D. Fleischmann*  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil

### 2. Änderungssatzung vom 11. März 2013 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. 10. 2008

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12 [Nr. 19]) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 11. März 2013 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 beschlossen:

#### Artikel I

§ 13 (Bekanntmachungen), Absatz 5, Nr. 14 (Ortsteil Kienberg) wird wie folgt geändert:

#### Ortsteil Kienberg

14. neben der Bushaltestelle in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 59

#### Artikel II

Die 2. Änderungssatzung vom 11. März 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2013 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

*Nauen, den 12. März 2013*

*gez. Fleischmann  
Bürgermeister  
Stadt Nauen*

### Dritte Änderungssatzung vom 11. März 2013 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – vom 15.09.2004

Auf Grund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr.16]), § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04 [Nr.09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202, 206) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl.I/12, [Nr.37])) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 11. März 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 6 (Kostenbemessung) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Fahrzeug- und Geräteeinsatz:

Die Sachkosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten bei kostenersatzpflichtigen oder entgeltspflichtigen Einsätzen werden wie folgt festgesetzt:

Fahrzeuggruppe	Betrag pro Einsatzstunde in €
Einsatzleitfahrzeug	44,61
Tragkraftspritzenfahrzeug/	
Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	444,46
Löschgruppenfahrzeug/Hilfeleistungslöschfahrzeug	119,57
Tanklöschfahrzeug	124,51
Teleskopleiter mit Korb	63,76
Gerätewagen – Gefahrgut	27,77
Dekontaminationsfahrzeug – Personen	42,12
Mannschaftstransportfahrzeug	41,03
Fahrbares Notstromaggregat	30,00

#### Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Nauen, den 12. März 2013*

*gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister*

## Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 33“

Der Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 06.02.2012 als Satzung beschlossen (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



### Genehmigung

### Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile Zum Bebauungsplan „Ludwig- Jahn- Straße 33“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 06.02.2012 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Ludwig- Jahn- Straße 33“ wurde mit Schreiben vom 12.03.2013 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).





## Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“ 1. Änderung

Der Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 1. Änderung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 11.03.2013 als Satzung beschlossen. Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“ 1. Änderung der Gemarkung Nauen (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



### Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderung

#### Ausweisung eines Teilbereiches als „Sozialpädagogische Einrichtung“ Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 11.03.2013 den Änderungsbeschluss zum rechtskräftigen Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderung für den Bereich:

Flur 32, Flurstücke 39/22, 39/48, 91 (tw.) und 92 (tw.)

der Gemarkung Nauen gefasst. (siehe Zeichnung)

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialpädagogische Einrichtung“ auszuweisen, in der Schulen, Kindertagesstätten, Wohnheime und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig sind.

Der Bebauungsplan soll im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltbericht aufgestellt werden.





## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 11.3.2013 den Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ in Bergerdamm gefasst. Dabei ist zu beachten, dass der Geltungsbereich im Entwurf des Bebauungsplanes verkleinert wurde, sich also geändert hat.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Zusammenhang mit dem o. g. Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes öffentlich ausgelegt. Der geänderte Geltungsbereich umfasst die Flur 15, Flurstücke 10/1, 10/2, 10/9, 12/3, 27, 72, 73, 74 teilw. 75, 79, 81 sowie Flur 16 Flurstücke 3/3 und 5/1 der Gemarkung Bergerdamm.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ wird ebenfalls offengelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 8.4.2013 bis 8.5.2013 einschließlich in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flur vor Zimmer 14 während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o. g. Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 408 217)



### Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 1. Änderung

Der Bebauungsplan „Stadtrandsiedlung“ 1. Änderung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 11.03.2013 als Satzung beschlossen. Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ der Gemarkung Nauen (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.





## Amtlicher Teil

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2013 am 15.05.2013** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2013 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

Fleischmann  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Hans-Joachim Pohle, Mandatsträger der SPD, erklärte mit Schreiben vom 31. Januar 2013, dass er sein Mandat zum 1. Februar 2013 niederlegt.

Herr Manfred Sauerbaum ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Manfred Sauerbaum wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht angenommen.

Andrea Bublitz  
Wahlleiterin

### Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 und 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr.47]), gestattet die örtliche Ordnungsbehörde die Ausbringung des Biozides Dipel ES mittels aviotechnischer<sup>1</sup> Methode durch rotorgetriebene Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Baumschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner.
2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichenbäumen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen in kommunalem und landeseigenem Eigentum, im Einzelfall auch auf Antrag auf privatem Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Von der Maßnahme erfasst wird eine Fläche von ca. 109 ha der Stadt Nauen. Die Bekämpfung findet auch über bewohntem Gebiet statt:

Gemarkung Nauen	Eichenweg Freilichtbühne Friedhof Hamburger Straße mit Stadtpark
-----------------	---

Gemarkung Berge	Goetheweg Kuhdamm Niebder Weg in Schwanebeck Park am See in Schwanebeck Radweg nach Lietzow Rathausplatz Dechtower Damm Eichhorstweg 1. Eierhorstweg Radweg nach Ribbeck Zur Feldmark
Gemarkung Börnicke	Dreibrücker Damm Ebereschendamm Nauener Damm Petershofer Weg Ebereschendamm Prinzendamm
Gemarkung Groß Behnitz Gemarkung Kienberg	Anger Friedrichshof Heineberg Ribbecker Weg Riewender Straße Sportplatz
Gemarkung Klein Behnitz	



## Amtlicher Teil

Gemarkung Lietzow	Am Kanal Hamburger Chaussee Kuhdamm Radweg nach Nauen Weg am neuen Ding
Gemarkung Markee	Bredower Landweg Krumme Stücken Neuhofer Landweg außerorts Park an der Feuerwehr Weg zu den Viehtriften Privatgrundstück Am Rohrbruch 11
Gemarkung Ribbeck	Alter Damm Radweg nach Groß Behnitz Meiereiweg Neuer Damm
Gemarkung Tietzow	Alte Flatower Straße (auch außerorts) Wanderweg bis zum Wald Zum Kallin
Gemarkung Wachow	Am See Bergstückeweg Poststraße Schwanebecker Landweg Zum See

sowie über Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die **17. bis 21. Kalenderwoche vom 22. April bis 26. Mai 2013** festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden über die amtlichen Bekanntmachungskästen und auf der Website [www.nauen.de](http://www.nauen.de) bekannt gegeben.
5. Während des Einsatzes des rotorbetriebenen Luftfahrzeuges in dem jeweils aktuell beflogenen Schadgebiet ist der ungeschützte Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, sollten sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.  
Als Gegenmaßnahme für dennoch aufgetretene Haut- und Augenkontakte bzw. Einatmen des Aerosols ist das Abwaschen der betroffenen Hautpartien mit warmem Wasser und Seife bzw. das Spülen von Mund und Augen mit Wasser angezeigt.  
Zum Verzehr geeignete Pflanzen, Pilze, Beeren usw. aus dem betroffenen Gebieten sind vor dem Gebrauch innerhalb der Karenzzeit von 24 Stunden gründlich mit warmem Wasser zu waschen.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die kartennmäßigen Darstellungen der betroffenen Gebiete können im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

### Begründung:

Zu 1. – 5.:

Der Bürgermeister der Stadt Nauen als allgemeine örtliche Ordnungsbehörde nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt inzwischen ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen.

Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallsituation ist eine aviotecnische Bekämpfung, auch über bewohnten Gebiet, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel Dipel ES (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *Kurstaki*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium – *Bacillus thuringiensis* – welches bei den Larven des Eichenprozessionsspinners nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter einen Durchfall und anschließend den Tod auslöst. Das Mittel ist im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Nach Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland (z.B. Straßen begleitendes Grün, Schulhöfe u.s.w.) genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – LELF) wird die Ausbringung des Mittels aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Genehmigungspraxis der Bundesbehörden innerhalb von Ortschaften nach Pflanzenschutzgesetz nur mit Bodengeräten genehmigt. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst. Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel und auch in bewohnten Gebieten der Stadt Nauen durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels Dipel ES diese Gefahr durch die öffentliche Bekanntgabe der Bekämpfungsorte und Termine, der temporären Sperrungen entbehrlischer Aufenthalts- und Verkehrsbereiche<sup>2</sup> beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten.

Der Wirkstoff des Mittels (*Bacillus thuringiensis* ssp. *Kurstaki*) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 298/2010 als „Identifizierter alter Wirkstoff“ gelistet. So lange eine Entscheidung über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme im Anhang 2 noch aussteht, längstens jedoch bis zum 14.05.2014, können Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Das heißt, sie können in Deutschland ohne Zulassung unter Beibehaltung der Übergangsregelungen vermarktet werden. Von dieser Möglichkeit soll durch diese Verordnung auch für die Anwendung des Mittels Dipel ES für den genannten beschränkten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, solange noch keine bundeseinheitliche Regelung in Kraft getreten ist.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel Dipel ES zu bewerten. Der Amtsarzt des Landkreises Havelland kommt in seiner medizinischen Stellungnahme bezüglich der gesundheitlichen Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom 14.02.2013 zu folgender Einschätzung:

Nach einer Ärztebefragung im Land Brandenburg in allen erfassten Landkreisen sowie in den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel wurden 2012 3700 Patienten mit gesundheitlichen



## Amtlicher Teil

Problemen in Zusammenhang mit dem Eichenprozessionsspinner erfasst, was einen Anstieg der Erkrankungen gegenüber 2011 von 81 % ausmacht. Sind die Fallzahlen in Potsdam und Potsdam-Mittelmark insbesondere um das 2,5 bis 3,5-fache gestiegen, so ist im Havelland entgegen dem Landestrend eine Abnahme der Fallzahlen von 145 in 2011 auf 82 in 2012 zu verzeichnen. Die Abnahme der Krankheitslast wird auf die in 2012 vom Landrat des Landkreises Havelland verfügte aviotechnische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in vielen Ortschaften des Landkreises Havelland zurückgeführt. Der Amtsarzt hält daher die erneute aviotechnische Bekämpfung für notwendig und gesundheitlich absolut angezeigt, weil ohne diese die gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung in ähnlichem Maße wie in unseren Nachbarkommunen stark zunehmen würde.

Zu den möglichen Nebenwirkungen führt der Amtsarzt aus, dass mögliche Nebenwirkungen im Frühjahr 2012 nur in einstelliger Zahl mitgeteilt wurden, ein Abgleich mit den effektiv durchgeführten Flügen jedoch nur eine teilweise Übereinstimmung ergab.

Zur gleichen Schlussfolgerung kommt das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Eichenprozessionsspinner vom 12.12.2012. Hierbei wird detailliert außerdem ausgeführt, dass von den in 2012 erfassten Krankheitsfällen jeder 4. Patient ein Kind oder Jugendlicher war. Häufig leiden die Patienten unter Hautausschlag und Juckreiz. Relativ häufig (32,5 %) sind Patienten arbeitsunfähig oder vom Besuch der Schule oder Kita befreit worden. Sehr selten (0,2%) war eine stationäre Behandlung erforderlich und/ oder traten ernsthafte Komplikationen auf. Es folgt die Feststellung, dass nach Erfahrungen der Stadt Potsdam das Absaugen von befallenen Bäumen wenig Wirkung erzielte, da die abgesaugten Bäume vom Eichenprozessionsspinner neu besiedelt werden. Aufgrund der in 2012 im Landkreis Havelland erzielten positiven Ergebnisse empfiehlt das Ministerium, auch in bewohnten Gebieten unbedingt vorbeugende Maßnahmen zur Expositionsreduzierung<sup>3</sup> zu treffen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen des Larvenstadiums wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente<sup>4</sup> ebenso die geeignete Wetterlage während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten zum derzeitigen Zeitpunkt nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel Dipel ES und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen werden können, sollte man sich während der unmittelbaren Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nach Pflanzenschutzrecht innerorts nur vom Boden aus zulässig ist, sind im Jahr 2011 sämtliche Behandlungen in Brandenburger Alleen mit Dipel ES mit Bodengeräten durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in fast allen Fällen nicht der gewünschte Bekämpfungserfolg eingestellt hat. Das Problem bei der Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen, ist, dass die äußeren

Kronenbereiche schlecht erreicht werden, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschrauber würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht.

Den fachlich nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für die Luftfahrzeugausbringung von Dipel ES steht eine vergleichsweise großzügige Zulassung für die Anwendung in Haus- und Kleingärten durch jedermann gegenüber.

Vor diesem Hintergrund wird nach hiesiger Einschätzung von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Das kurzfristige Sperren von Überfliegungsbereichen am Tage der Bekämpfung dient dem Schutz der Bevölkerung vor Benetzung mit dem Dipel ES-Aerosol und dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Zu 6.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO<sup>5</sup>.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gem. §80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam beantragt werden.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Nauen, den 13.03.2013

Im Auftrage  
gez. Moritz

Fachbereichsleiterin Ordnung und Sicherheit

<sup>1</sup> Ausbringung des Biozides aus der Luft, hier mittels Hubschrauber

<sup>2</sup> Bereiche, die überwiegend der Freizeitgestaltung/Erholung dienen

<sup>3</sup> Hier gemeint die Reduzierung der Kontakte mit Raupenhaaren

<sup>4</sup> Hier bestimmte Phase des Eichenaustriebs

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**